

Förderrichtlinien (Stand: 01.03.2018)

I. Förderzweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und Krankenpflege im Kirchenkreis Simmern-Trarbach in diakonischer Trägerschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Förderung von diakonischen Alten(pflege)heimen und Sozialstationen im Kirchenkreis
Förderung von diakonischen Projekten in der Alten- und Krankenhilfe
Förderung von Fortbildungsprojekten in der diakonischen Alten- und Krankenhilfe
Förderung des diakonischen Ehrenamts in der Alten- und Krankenhilfe
Individualförderung (auf Antrag der Sozialstation oder von Umfeldangehörigen)
Förderung diakonischer Teilhabeprojekte für alte Menschen

II. Fördergrundsätze

1. Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie entscheidet der Vorstand über die Bewilligung der Zuschüsse. Die Förderrichtlinien können durch Merkblätter oder verbindliche Vorlagen konkretisiert werden.
2. Der Antragsteller soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung bereitstellen. Auf die Bereitstellung des Eigenanteils kann auf Antrag verzichtet werden.
3. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Mit den Maßnahmen sollte bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

III. Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben

1. Es können ausschließlich Vorhaben von diakonischen Trägern im Kirchenkreis Simmern-Trarbach gefördert werden.
2. Gefördert werden ausschließlich Vorhaben der Alten- und Krankenhilfe diakonischer Träger im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

IV. Förderinstrumente

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch Geldzahlungen an den Träger. Andere Förderungen sind im Einzelfall möglich.

V. Förderspektrum

Die Förderung erstreckt sich auf Investitionskosten, die keiner Regelfinanzierung unterliegen, Projektkosten, Sachkosten und Personalkosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten.

VI. Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind mit dem Vordruck an die Stiftung Diakonie Hunsrück zu senden.

VII. Pflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger hat in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung Diakonie Hunsrück hinzuweisen.

Die erfolgte Umsetzung des Projektes ist der Stiftung Diakonie Hunsrück anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen zwischen Projektantrag und Umsetzung sind der Stiftung Diakonie Hunsrück im Vorfeld anzuzeigen.

VIII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Vorstandes ist ausgeschlossen.